

# Satzung



## SV Großgrimma e. V.

### Satzungsbestimmungen

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Sportverein führt den Namen

**SV Großgrimma e. V.**

und hat seinen Sitz in Hohenmölsen, Rippachtal 1.

Er ist unter der Nummer **48266** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

#### § 2 Ziele und Aufgaben

Der Sportverein dient dem Zweck:

- der allseitigen Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen im Territorium;
- der Förderung und Unterstützung des Massensports in seiner Gesamtheit, besonders der zielgerichteten Werbung der Bürger zum Sport treiben und der damit verbundenen Körperertüchtigung und Gesundheitserhaltung;

- der Organisation eines vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in den einzelnen Abteilungen;
- der Förderung des kulturellen und geistigen Gemeinschaftslebens der Mitglieder und der Bürger des Territoriums;
- der Einbeziehung der Kinder- und Jugendarbeit in das sportliche Leben, besondere Förderung des Sports außerhalb der Schule,
- Aufklärung und Kampf gegen Drogen, Gewalt und Kriminalität durch gezieltes Einwirken auf unsere Sportler.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Sportverein gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder, die demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung. Er vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei örtlich gesellschaftlichen Rechtsträgern.

Zum Zwecke dieser Ziele wirken insbesondere die Abteilungen Fußball, Kegeln, Handball, Volleyball und Gymnastik.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, beginnend am 01.01. und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.
2. Grundlage der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Sportvereins. Die Zustimmung ist schriftlich abzugeben. Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte sowie durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages für den laufenden Monat.
4. Bürgerinnen, Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit des Sportvereins ideell, materiell und finanziell unterstützen.

## **§ 6 Abteilungswahl**

Das Mitglied entscheidet sich in welcher Abteilung des Sportvereins es organisiert sein will. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung schließt die Mitwirkung in anderen Abteilung nicht aus.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Sportvereins verdient gemacht haben, sowie über viele Jahre hinweg im Interesse des Vereins selbstlos tätig waren, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig;
- durch den Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Sportverein unberührt.

## **§ 9 Ausschlussgründe**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Grund nachstehender Fälle erfolgen:

- a) Wenn die im § 11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder schuldhaft und gröblichst verletzt wurden.
- b) Wenn ein Mitglied seinen, dem Sportverein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) Wenn ein Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Moral und Sitte sowie Anstand und Sportkameradschaft, grob verstößt.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Sportvereins sind berechtigt:

- sich in der gewünschten Sportart oder Sportgruppe am Übungs-, Trainings- und Wettbewerbsbetrieb zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln;
- bei besonderen sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden;
- an allen von den Sportverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen, entsprechend der Ausschreibung und des Reglements teilzunehmen;
- die der Sportgemeinschaft zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen;
- durch die Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt;
- mit Vollendung des 16. Lebensjahres an der Wahl von Leitungen, Vorständen, der Rechtskommission und der Revisionskommission teilzunehmen, Rechenschaft über die Tätigkeit zu verlangen,
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres besteht für das Mitglied die Möglichkeit sich als Kandidat für die Wahl zu bewerben und gewählt zu werden, seine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn der Verein bzw. die Abteilung, die Revisionskommission oder Rechtsausschüsse einen Beschluss über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten fassen.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindenden olympischen Gedankens zu wirken;
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart und des Vereins mitzuwirken;
- die Satzung des Sportvereins, des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. seinen angeschlossenen Fachverbänden sowie deren Beschlüsse zu befolgen und nicht gegen Interessen des Sportvereins zu handeln;
- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu entrichten.
- die vom Verein genutzten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln, das Eigentum des Vereins zu achten und zu schützen, sowie durch aktive Mitarbeit an der Werterhaltung der Sportstätten mitzuwirken
- die im Pachtvertrag mit der Stadt Hohenmölsen festgelegten Nutzungskriterien einzuhalten.

## **§ 12 Mitgliedschaft in Organisationen**

Der Sportverein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt sowie der Sportverbände des Landes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### **§ 13 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Sportvereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Sportverein und aller damit im Zusammenhang stehender Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn über die Streitigkeiten im Verein entschieden wurde.

Bei Streitigkeiten sind die im Verein wirkende Organe bzw. die Sportgerichte der unter § 12 genannten Vereinigungen in Anspruch zu nehmen.

### **§ 14 Gliederung des Sportvereins**

Der Sportverein gliedert sich in Abteilungen, deren Struktur durch die jeweilig betriebene Sportart bestimmt ist.

Die Abteilungen gliedern sich in Unterabteilungen.

- a.) Kinderabteilung ( Kinder bis zum 14. Lebensjahr)
- b.) Jugendabteilung (Jugendliche 15 - 18 Jahre)
- c.) Seniorenabteilung ( Erwachsene über 18 Jahre )

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter mit entsprechender Abteilungsleitung vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen eigenverantwortlich regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

### **§ 15 Organe des Sportvereins**

Organe des Sportvereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. die Abteilungsleitungen
4. der Rechtsausschuss

Die Mitgliedschaft zu einem Organ des Sportvereins ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt.

### **§ 16 Mitgliederversammlung, Zusammentreffen und Vorsitz**

Das höchste Organ des Sportvereins ist die Mitgliederversammlung. Die den Mitgliedern gegenüber den Leitungen zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Alle Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal zum Jahresanfang als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die gestellten Aufgaben des Sportvereins, einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit der Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung eines Aushanges an der Sportstätte und in der Presse.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende.

### **§ 17 Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Sportvereins zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Bestätigung der Abteilungsleitungsmitglieder
3. Wahl der Mitglieder der Rechtskommission
4. Wahl von Kassenprüfern (Revisionskommission mind. 3 Mitglieder)
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
7. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung
8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages mit Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel
9. Satzungsänderungen
10. Einsetzen eines Verwaltungsausschusses und Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Sonderausschüsse.

### **§ 18 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellen der Stimmberechtigten
- Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Revisionskommission
- Beschlussfassung über die Entlastung
- Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- Besondere Anträge

### **§ 19 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus.

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

dem Gesamtvorstand bestehend aus:

- dem geschäftsführendem Vorstand
- den Abteilungsleitern

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen kann gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd. Diese vier Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 20 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

### a.) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Sportvereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Der Vorstand beauftragt den 1. oder 2. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied mit der Vertretung des Sportvereins im Rechtsverkehr.

### b.) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, vertritt den Sportverein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer der Rechtskommission. Sie vertreten den Sportverein im Rechtsverkehr.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen verbindlichen Schriftstücke.

Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte des Sportvereins und sorgt in Zusammenarbeit mit den Abteilungskassierern für die Einziehung der Beiträge.

Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. oder des 2. Vorsitzenden geleistet werden.

Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben und Einnahmen durch Belege nachzuweisen.

Die Belege müssen vom jeweiligen Abteilungsleiter oder vom Abteilungskassierer bestätigt sein.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Er kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Vorstandssitzungen sowie den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

Er hat am Schluss eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.

Im Falle der Verhinderung übernimmt ein vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmendes Mitglied die Protokollführung.

Der 2. Vorsitzende bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Abteilungssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen. Er bereitet gemeinsam mit dem Kassenswart die Beitragseinzahlung vor, kontrolliert die eingegangenen Beitragszahlungen, des Weiteren leitet er bei Beitragsrückständen das Mahnverfahren selbständig ein.

## **§ 21 Abteilungsleitungen**

Die Abteilungsleitungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden innerhalb der Abteilungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt und die Bestätigung der Abteilungsleiter erfolgt zur Jahreshauptversammlung.

Für die Wahl der Abteilungsleiter ist eine Mehrheit im Sinne der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. Das Ergebnis wird durch ein Protokoll bestätigt. Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Abteilungsleiter, dem Kassierer und den Mannschaftsleitern. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung der entsprechenden Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse und Richtlinien innerhalb des Sportvereins zu verwirklichen. Gleiches betrifft die allgemeinen Sportgruppen.

Die demokratische Mitbestimmung der Mitglieder vollzieht sich dem Wesen nach wie im § 13 und § 14.

## **§ 22 Der Ehrenrat ( Rechtsausschuss)**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen nicht zum Gesamtvorstand gehören und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein.

Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 23 Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Sportvereins, sowie über Vorfälle die mit Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang stehen und nicht in die Zuständigkeit eines Sportgerichts des Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten



Er darf folgende Strafen verhängen:

- a.) Verwarnung
- b.) Verweis
- c.) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d.) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e.) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 24 Kassenprüfer (Revisionskommission)**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählende Revisionskommission hat gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen hat, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet. Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder der Revisionskommission können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Revisionskommission ist berechtigt:

- Durch ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen;
- Bei der Durchführung ihrer Prüfungen in allen Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsgetreue Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und bei festgestellten Mängeln deren Behebung zu fordern.
- Zu erteilten Auflagen und zur Behebung von Mängeln, die Kontrolle auszuüben.

Bei groben Verstößen und Nichtbeachten erteilter Auflagen ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand darzulegen und Veränderungen zu fordern.

## **§ 25 Finanzierung**

Der Sportverein finanziert sich durch:

Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten, durch den Gesamtvorstand festgesetzt werden.

Die Beitragssätze sind in der Kassenordnung festzuschreiben.

Bei Härtefällen entscheidet der Vorstand nach Antrag auf eine Beitragsminderung oder Aussetzung und dies muss jährlich neu beantragt werden.

Der Beitrag ist vierteljährlich(15.3./15.6./15.9./15.12.), halbjährlich(15.6.) oder jährlich (15.12.) für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Der Beitrag kann aber auch im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.

Bestehende Lastschriftvereinbarungen bleiben davon unberührt.

Die Abrechnung der Abteilungskassierer beim Hauptkassierer erfolgt gemäß Kassenordnung.

Einnahmen aus Spenden sowie durch finanzielle Beiträge fördernder Mitglieder, die in den jeweiligen Abteilungen im vollen Umfang verbleiben.

Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und Spenden von Unternehmen.

Aus Erlösen von vereinbarter Werbung auf dem Sportvereinsgelände und bei Veranstaltungen.

## **§ 26 Allgemeine Regelungen**

Der Verein führt eine Vereinsfahne mit dem Logo , „SVG“

Mitglieder des Vereins können für eine langjährige Mitgliedschaft nach einer bestimmten Festlegung geehrt werden. Für besondere Leistungen oder Aktivitäten, die zum Wohle des Vereins erbracht werden, sind Auszeichnungen möglich.

Der gesamte Vorstand kann die Vorschläge einbringen und zur Abstimmung führen.

## **Allgemeine Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Verfahren der Schlussbestimmungen**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wurde.

Sämtliche Stimmberechtigten haben die Möglichkeit Anträge zur Tagesordnung bis 10 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt einzureichen. Die Vorschrift des § 16 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge dürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Bei Wahlhandlungen entscheiden die Mehrheit der Stimmen und das Rangfolgeprinzip. Weitere Modalitäten werden bei vorgesehenen Wahlen durch eine Wahlordnung geregelt. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer mit laufender Nummerierung abgeheftet wird. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### **§ 28 Satzungsänderungen und Auflösung des Sportvereins.**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der

Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Beschluss über die Auflösung des Sportvereins ist dem Amtsgericht schriftlich zu übersenden.

### § 29 Vermögen des Sportvereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Sportvereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportvereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sportvereins an die

Kulturstiftung Hohenmölsen, Glück-Auf-Straße1, 06712 Zeitz.

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

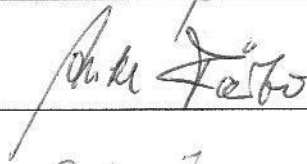
Hohenmölsen, den 11.04.2012

Unterschriften

Vorsitzender des Sportvereins:

  
\_\_\_\_\_

Stellvertretender Vorsitzender:

  
\_\_\_\_\_

Kassenwart:

  
\_\_\_\_\_

Schriftführerin:

  
\_\_\_\_\_